

Bemessung des Ehegattenselbstbehalts

— §§ 1361, 1581 BGB

a) Der Selbstbehalt gegenüber einem Anspruch auf Trennungsunterhalt oder nachehelichen Ehegattenunterhalt (Ehegattenselbstbehalt) kann nicht generell mit dem Betrag bemessen werden, der als notwendiger Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen minderjähriger oder ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellter Kinder im Rahmen des Verwandtenunterhalts gilt. Er ist vielmehr in der Regel mit einem Betrag zu bemessen, der zwischen dem angemessenen Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 1 BGB) und dem notwendigen Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 2 BGB) liegt (Fortführung des Senatsurteils vom 1.12.2004 – XII ZR 3/03 – FamRZ 2005, 354 ff.).

b) Einer zusätzlichen Grenze der Leistungsfähigkeit nach den individuellen ehelichen Lebensverhältnissen bedarf es nach der neueren Rechtsprechung des Senats zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs eines getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten nicht mehr (Abgrenzung zu den Senatsurteilen BGHZ 109, 72, 83 f. und v. 9.6.2004 – XII ZR 308/01 – FamRZ 2004, 1357, 1358 f.; Fortführung des Senatsurteils BGHZ 153, 358, 364 f.).

BGH, Urst. v. 15.3.2006 – XII ZR 30/04 (OLG Düsseldorf, AG Mülheim a. d. Ruhr)

Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2006, 683 ff. mit Anm. *Büttner*, 765 f. und Anm. *Borth*, 852 f.

¹ AnwK-BGB/*Kath-Zurhorst*, § 1610 Rn 27 ff mit weiteren Hinweisen.

² AnwK-BGB/*Kath-Zurhorst*, § 1610 Rn 20.

Anmerkung

Mit dem Urteil vom 15. März 2006 hat der BGH einen vorläufigen Schlussstrich unter seine frühere Rechtsprechung gezogen, die sich in ihrer Entwicklung von dem Stichtag der Ehescheidung als bedarfsbestimmendem Fixpunkt bereits weit entfernt hatte. Mit unterschiedlichster Begründung dienten die aktuellen Einkommensverhältnisse auf beiden Seiten zunehmend als Maßstab für die Unterhaltsbemessung. Über die amtlichen Leitsätze hinaus finden sich im Urteil noch weitere Gesichtspunkte, die in ihrer klaren Aussage erhebliche Bedeutung für die alltägliche Praxis haben.

Um mit dem Schluss zu beginnen: Auf die Frage, die für das OLG Anlass für die Zulassung der Revision war, kam es nicht an. Entsprechend eindeutig fiel die Antwort des BGH aus. Leitlinien sind keine Ersatznormen, sondern nur unverbindliche Faustregeln, die keine räumliche Geltung beanspruchen können und weder das eigene OLG noch andere Gerichte binden. Die Praxis neigt allerdings dazu, den bestehenden Beurteilungsspielraum dadurch einzuengen, dass sie die pauschalierten Selbstbehaltssätze kritiklos auf alle Fälle anwendet. Der begrenzte Anwendungsbereich solcher Pauschalen gerät dabei leicht in Vergessenheit. Insofern verdient der nicht nur in diesem Urteil auftauchende Hinweis des BGH auf den Stellenwert des sozialhilferechtlichen Existenzminimums¹ besondere Beachtung. Es entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass durch die Erfüllung von Unterhaltszahlungen niemand selbst sozialhilfebedürftig werden darf.² Flankierend zu dieser Rechtsprechung schreibt § 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB II (n.F., Inkrafttreten voraussichtlich 1.8.2006)³ vor, dass Aufwendungen für titulierten Unterhalt vom Einkommen abzuziehen sind. Daraus folgt allerdings keine Erweiterung der Leistungsfähigkeit zu Lasten sozialstaatlicher Leistungen. Die Vorschrift belegt vielmehr zusätzlich, dass das einem Erwerbstätigen nach den Regeln des SGB II frei zur Verfügung stehende Einkommen zugleich die äußerste Grenze seiner Inanspruchnahme bildet – bereits der notwendige Selbstbehalt soll noch etwas über dieser Grenze liegen.⁴

Wie gering der Spielraum bei einem pauschalen Selbstbehalt von 890 EUR ist, zeigt folgende Vergleichsberechnung:⁵

Beispiel:

Alleinstehender Erwerbstätiger, Bruttoeinkommen 1.500 EUR (= 1.050 EUR netto), Kosten der Unterkunft (Miete/Heizung) 360 EUR, Unterhaltungspflicht gegenüber einem Kind:

Eckregelsatz (§ 20 Abs. 1 SGB II)	345 EUR
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	360 EUR
Sozialrechtlicher Bedarf:	705 EUR
Einkommen netto (§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB II)	1.050 EUR
./. Werbungskosten und Vorsorge pauschal (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II)	100 EUR
./. Freibetrag für Erwerbstätige (§§ 11 Abs. 2 Nr. 6, 30 SGB II)	210 EUR
Anrechenbares Einkommen:	740 EUR

Aus dem Vergleich von sozialrechtlichem Bedarf und anrechenbarem Einkommen ergibt sich ein Leistungsanspruch, sobald das Einkommen durch einen weiteren nach § 11 SGB II anzuerkennenden Aufwand – dies kann auch eine Unterhaltspflicht sein – von mehr als 35 EUR belastet wird – der notwendige Selbstbehalt von 890 EUR erweist sich bei einem sozialrechtlichen Bedarf von 705 EUR selbst dann nicht als ausreichend, wenn vom anrechenbaren Einkommen zuvor 100 EUR an Aufwendungen für Versicherungen, private Vorsorge und Werbungskosten abgezogen wurden (705 EUR + 210 EUR Freibetrag = 915 EUR).

Die vom BGH beim Ehegattenunterhalt angestrebte feste Untergrenze läuft nach der gängigen Praxis auf einen Selbstbehalt hinaus, der bei nur etwas höheren Wohnkosten die Sozialhilfeschwelle kaum überschreitet.

Mit der Wahl eines einheitlichen Selbstbehalts beim Ehegattenunterhalt hat der BGH eine seit jeher in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bestehende Differenz beseitigt. Der vom BGH vorgezeichnete Weg, beim Selbstbehalt nicht zwischen Trennungs- und nachehelichem Unterhalt zu unterscheiden, entsprach keineswegs der allgemeinen Praxis. Vielmehr stand bei vielen Oberlandesgerichten die in der Trennungszeit größere Verantwortung des Unterhaltsschuldners im Vordergrund. Die formal fortbestehende Ehe genügte als Grund, um dessen Inanspruchnahme bis zum notwendigen Selbstbehalt zu rechtfertigen.⁶ Einer solchen Differenzierung steht künftig das Urteil des BGH entgegen. Die für den in der Trennungszeit maßgeblichen Selbstbehalt genannten Gründe finden sich bereits in der Entscheidung zum nachehelichen Unterhalt.⁷ Sie bieten insofern nichts Neues. Daher erfordert die vorliegende, zum isolierten Trennungsunterhalt ergangene Entscheidung keine Abkehr von der auch vom BGH getragenen Praxis⁸, dann einen einheitlichen Selbstbehalt zugrunde zu legen, wenn der Anspruch des Ehegatten mit dem Unterhalt von ihm betreuter minderjähriger Kinder konkurriert.⁹ Die vom Kindesunterhalt gewohnte Differenzierung nach erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltsschuldnern blendet wichtige Gesichtspunkte aus und kann beim nachehelichen Unterhalt den individuellen Verhältnissen ebenfalls nicht gerecht werden.

Rätselhaft bleibt, welche Überlegungen den BGH bewogen haben, sich zum jetzigen Zeitpunkt auf sehr enge Vorgaben zur Höhe des einem Unterhaltsschuldner bei Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt zu belassenden Selbstbehalts festzulegen.

¹ Zuletzt BGH, Urt. v. 12.4.2006 – XII ZR 31/04.

² BVerfG FamRZ 2001, 1685; BGH FamRZ 1990, 849; FamRZ 1996, 1272.

³ BT-Drucks 16/1410.

⁴ BGH FamRZ 1993, 43, 45, sachlich ist dies angemessen, weil der leistungsfähige Verpflichtete kein Sozialhilfeempfänger ist.

⁵ S. dazu auch Schürmann, FamRZ 2005, 148.

⁶ Vgl. dazu Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl., Rn 51 m.w.N.

⁷ BGH FamRZ 1990, 260, 265; FamRZ 2004, 1357, 1359.

⁸ Vgl. BGH FamRZ 2003, 363.

⁹ Vgl. Kalthoener/Büttner/Niepmann, [Fn 6] Rn 51; Palandt/Brudermüller, § 1581 Rn 19; Strohal, juris-PK-FamR 14/2006 Nr. 6.

Dieser soll „in der Regel“ etwa in der Mitte zwischen notwendigem und angemessenem Selbstbehalt liegen. Er entspricht damit dem Wert, der auch für Ansprüche aus § 1615I BGB gilt.¹⁰ In den dazu ergangenen Entscheidungen hat der BGH indes ausgeführt, dass der angemessene Selbstbehalt nicht einheitlich und unabhängig vom Zweck des Unterhaltsanspruchs bemessen werden kann. Dem ist zuzustimmen. Es war durchaus nahe liegend, einen solchen Mittelwert zu wählen, soweit es sich um den aus dem Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder abgeleiteten Anspruch des § 1615I BGB handelt. Dieser Anspruch soll nach der geplanten Unterhaltsreform künftig gleichrangig neben den Anspruch aus § 1570 treten. Die für diese Fälle tragenden Erwägungen lassen sich aber nicht unterschiedslos auf alle Spielarten des Ehegattenunterhalts übertragen. Neben dem Betreuungsunterhalt stehen der Alters-, Kranken-, Ausbildungs-, Aufstockungs- und Billigkeitsunterhalt. Er betrifft Ehen von kürzerer oder längerer Dauer sowie Parteien mit unterschiedlicher Lebensstellung und in verschiedenen Lebensphasen. Die Gründe für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit sind nicht weniger vielschichtig. Warum es in all diesen Fällen geboten sein soll, einen Betrag zu wählen, der zwischen dem notwendigen und dem angemessenen Selbstbehalt liegt, führt der BGH nicht weiter aus. Der einzige konkret genannte Gesichtspunkt – der Vorrang vor den Ansprüchen volljähriger Kinder – dürfte dafür nicht ausreichen. Bei seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH zu Recht das Wesen des Anspruchs als besonders zu beachtende Vorgabe hervorgehoben. In den Urteilen zu § 1615I BGB heißt es, dass weniger auf den Rang als vielmehr auf „Grund und Charakter“ des Anspruchs abzustellen sei.¹¹

Es ist höchst zweifelhaft, ob sich trotz des „besseren“ Ranges ein unterschiedslos höheres Maß an Verantwortung beim Ehegattenunterhalt begründen lässt. Mit dem Ehegattenunterhalt konkurriert in den meisten Fällen der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1610 Abs. 2 BGB). Zudem hat der Gesetzgeber die Eltern für den Lebensunterhalt ihrer volljährigen Kinder soeben wieder stärker in die Pflicht genommen, indem er den Kindergeldbezug verkürzt und eine erweiterte sozialrechtliche Einstandspflicht¹² begründet hat. Die daraus folgende Verantwortlichkeit trifft beide Elternteile gleichermaßen. Der Unterhaltsanspruch eines gemeinsamen volljährigen Kindes berührt auch dann die eigene Elternverantwortung des bedürftigen Ehegatten, wenn dieser mangels Leistungsfähigkeit selbst nicht unterhaltspflichtig sein sollte. Der damit verbundenen grundsätzlichen Frage, ob nicht eine andere Verteilung begrenzter Mittel der unterhaltsrechtlichen Verantwortung eher gerecht wird, soll hier nicht nachgegangen werden. Unabhängig davon zeigt sich jedoch, dass dem Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes möglicherweise ein höherer – jedenfalls kein generell geringerer – Stellenwert als dem Ehegattenunterhalt zukommt. Gegen die Bestimmung eines pauschalen Selbsthalts bestehen zudem grundsätzliche, methodische Bedenken. Alle in den Leitlinien enthaltenen Beträge basieren letztlich auf dem notwendigen Selbstbehalt eines Erwerbstätigen. Zu diesem wird

für andere Unterhaltsverhältnisse durch pauschale Zuschläge ein Abstand definiert, ohne dass auch nur ansatzweise Einvernehmen darüber besteht, welche Kosten der Lebensführung durch die erhöhte Pauschale abgegolten sein sollen und welche Beträge das Einkommen vorweg mindern.¹³ Die Höhe der vom Einkommen vorweg abzusetzenden Beträge hat aber entscheidenden Einfluss darauf, ob ein Selbstbehalt grundsätzlich geeignet ist, einem Unterhaltsschuldner die Mittel für eine nach seiner Lebensstellung angemessene Lebensführung zu belassen. Insofern fehlt jede systematische Bestimmung des von diesen Pauschalen zu deckenden Bedarfs, so dass sie nicht als ein für generelle Bewertungen geeigneter „Erfahrungswert“ gelten können.¹⁴ Das frei verfügbare Einkommen muss dem Unterhaltsschuldner einen ausreichenden Handlungsspielraum belassen. Bei einem zu geringen Betrag ist dies nicht der Fall. Wie gering der Abstand des Selbsthalts zum sozialrechtlichen Bedarf ausfällt, wurde bereits dargelegt. Nun sind die sozialrechtlichen Werte wiederum keine verlässliche Größe – ihre Höhe wird von verschiedenen Seiten als zu gering kritisiert.¹⁵ Ob diese Kritik aus sozialrechtlicher Sicht berechtigt ist, mag dahinstehen. Sie zeigt jedoch die Notwendigkeit, auf einen ausreichend großen Abstand zum notwendigen Selbstbehalt zu achten. Betrachtet man noch die nach der OECD-Skala für Deutschland mit 940 EUR angesetzte Armutrisikogrenze,¹⁶ erweist sich die vom BGH angestrebte Grenze des Selbsthalts als ein wenig geeigneter Maßstab, um im Regelfall den unterschiedlichen Unterhalts- und Lebensverhältnissen gerecht zu werden.

Anders als beim Kindesunterhalt ist der Selbstbehalt beim nachehelichen Unterhalt in einem erweiterten Umfang auf seine Angemessenheit zu überprüfen. Das Gesetz verlangt an der Grenze zum Mangelfall eine Billigkeitsentscheidung. Diese Grenze wird durch die individuellen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen bestimmt und erfordert eine über die Bedarfsmessung hinausgehende Abwägung. Was im Einzelfall der Billigkeit entspricht, lässt sich dabei weder anhand mathematischer Regeln noch durch einen Festbetrag bestimmen.¹⁷

Die weitere Konsequenz, die der BGH mit diesem Urteil aus seiner Rechtsprechung der letzten Jahre gezogen hat, löst die gesetzliche Grundstruktur mit ihren Wechselbeziehungen zwischen Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit¹⁸ endgültig

¹⁰ BGH FamRZ 2005, 354; FamRZ 2005, 357.

¹¹ BGH FamRZ 2005, 354; FamRZ 2005, 357.

¹² Vgl. §§ 20, 22 SGBII i.d.F. d. G. vom 24.3.2006 BGBl. I 558.

¹³ Vgl. z.B. OLG Dresden FamRZ 1999, 1522 (Kürzung des Selbsthalts wegen geringerer Wohnkosten); LG Bielefeld FamRZ 1999, 399 (Abgeltung aller Kosten der Lebensführung); KG FamRZ 1979, 447.

¹⁴ Zutreffend Schwab, FF 2004, 164, 169.

¹⁵ U.a. empfiehlt der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband in einer Expertise vom 19. Mai 2006 die Anhebung auf 415 EUR; www.paritaet.org, „Zum Leben zu wenig“.

¹⁶ 2. Armuts- und Reichtumsbericht S. XV; S. 6; http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/Lebenslagen%20in%20Deutschland_EndBericht.pdf.

¹⁷ Vgl. dazu Finke, FF 2006, 1; Schwab, FF 2004, 164, 169.

¹⁸ Instruktiv Schwab, FF 2004, 164, 170.

auf. Die Grundannahme des Urteils, Bedarf und Leistungsfähigkeit ließen sich in einem Rechenschritt ermitteln, bedeutet zunächst einen Abschied von den ehelichen Lebensverhältnissen als bedarfsbestimmender Größe. Anders als es sich der Gesetzgeber gedacht hatte, sind die bei Rechtskraft der Ehescheidung bestehenden Verhältnisse nicht mehr entscheidend. Es fehlt damit jede zeitliche Zäsur, anhand der sich die zur Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Umstände bestimmen lassen. Anknüpfungspunkt ist die Summe aller Einkommen aus den gegenwärtigen Einkommensquellen – und zwar denen, die bei Ehescheidung schon vorhanden waren, die an die Stelle solcher Quellen getreten sind oder die als deren normale Weiterentwicklung gedacht werden. Ausschlaggebend sind folglich nicht mehr zu erwartende Veränderungen, sondern die tatsächlich bestehenden Verhältnisse – und zwar unabhängig von den sie verursachenden Umständen. Wenn der BGH dabei als prominentes Beispiel für weitere Belastungen nach der Ehescheidung hinzutretende Unterhaltspflichten nennt, nimmt er in einem zentralen Punkt die Folgen der zu erwartenden Unterhaltsreform vorweg. Ab sofort kann sich kein Unterhaltsberechtigter noch sicher sein, dass sein Unterhaltsbedarf von nahehelichen Veränderungen unbeeinflusst bleibt. Das Unterhaltsrecht gewährleistet keine Lebensstandardgarantie mehr und es gibt auch keinen Anspruch des Unterhaltsberechtigten, ihm die ehelichen Lebensverhältnisse soweit wie möglich auf Dauer zu erhalten.¹⁹ Es bedeutet für die Praxis sicher eine erhebliche Vereinfachung, wenn künftig alle nach der Scheidung hinzutretenden vor- und gleichrangigen Unterhaltsberechtigten bereits die Höhe des Bedarfs beeinflussen und nicht nur die Leistungsfähigkeit mindern.²⁰ Entsprechendes galt bisher schon für einen nicht auf der Verletzung von Erwerbspflichten beruhenden Einkommensrückgang.²¹ Die daraus folgende Entlastung von vielen Zweifelsfragen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sind die sich aus der Begründung ergebenden Weiterungen, die der Rechtsprechung zu schaffen machen werden. Was auf Seiten des Unterhaltspflichtigen so plausibel wirkt, wirft u.a. dann neue Fragen auf, wenn ähnliche Veränderungen beim Berechtigten wirksam werden. Welche Folgen soll es für den Bedarf haben, wenn sich ein nachhaltig erzieltes Einkommen des Berechtigten aus konjunkturellen Gründen vermindert oder gesundheitliche Beeinträchtigungen einen Wechsel des Arbeitsplatzes erfordern? Für den Unterhaltsgläubiger gelten bei der Risikoverteilung andere gesetzliche Vorgaben, bei deren Anwendung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung als Fixpunkt nicht verzichtet werden kann. Aus der Rückwirkung auf Bedarf und Bedürftigkeit folgt die Gefahr, dass die gesetzlich vorgegebene Verteilung der Risiken und damit das ganze Unterhaltsrecht weiter an Konturen verliert. Es gibt daher gute Gründe, an der gesetzlich vorgegebenen Trennung von Bedarf und Leistungsfähigkeit festzuhalten. Ungeachtet aller Veränderungen hat der Bedarf seine Grundlage in der persönlichen Beziehung der Ehegatten zueinander, während der dem Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB zu belassende Anteil seiner individuellen Lebensstellung Rechnung tragen soll.

Ein nicht bedarfsprägendes Einkommen kann die Leistungsfähigkeit trotz zusätzlicher Zahlungspflichten erhalten. Solche Fallgestaltungen sind allerdings eher die Ausnahme, der Mangel ist die Regel. In diesen Fällen ist es bedenklich, wenn als Konsequenz aus dem vorliegenden Urteil der Unterhaltsschuldner generell auf einen nur geringfügig über der Sozialhilfeschwelle liegenden Selbstbehalt verwiesen wird, während nach einem Vorschlag von *Gerhardt* die Billigkeitsabwägung mithilfe einer erweiterten Anerkennung von nahehelich begründeten Zahlungspflichten auf die Bedarfsebene verlagert werden soll.²² Bei solchen – notwendigen – Konsequenzen wird der vollzogene Systemwechsel die Lösung neu auftauchender Probleme jedenfalls nicht erleichtern. Korrekturen beim Bedarf des Unterhaltsschuldners offenbaren letztlich einen entgegen § 1581 BGB zu gering gewählten Selbstbehalt, wenn dieser nicht genügt, um für die Lebensführung als notwendig anerkannte Ausgaben zu bestreiten. Dann entspricht der Selbstbehalt nicht mehr dem Betrag, der einem Unterhaltspflichtigen nach Billigkeit verbleiben soll. Die ihm zur freien Verfügung stehenden Mittel sind so ausreichend zu bemessen, dass sie seine Dispositionsfreiheit nicht in unzumutbarer Weise einschränken.²³ Dem Unterhaltsschuldner muss die Freiheit bleiben, autonom über die Verwendung seines Einkommens bestimmen zu können. Dies ist nicht mehr gewährleistet, wenn die lebensnotwendigen Ausgaben das verfügbare Einkommen weitgehend aufzehren und der verbleibende Betrag keinen Spielraum mehr für persönliche Präferenzen lässt. Eine Rechtsprechung, die im Ergebnis dazu führt, jede den unumgänglichen Lebensbedarf²⁴ überschreitende Ausgabe der familiengerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, erweist sich als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die einem Unterhaltsschuldner zuzugestehende Handlungsfreiheit.

Gerade weil die Billigkeitsabwägung nach § 1581 BGB wertende Entscheidungen erfordert, die sich jeder rechnerischen Lösung entziehen, kann auf eine individuell nach den Lebensverhältnissen bestimmte Grenze der Leistungsfähigkeit nicht verzichtet werden. Die Rechtsprechung sollte ihre Verantwortung ernst nehmen und in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH bedenken, dass der „Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen bei Ansprüchen auf nahehelichen Ehegattenunterhalt nicht generell und für alle Fälle einheitlich festgelegt werden“²⁵ kann – ein Gesichtspunkt der auch im Zusammenhang mit der geplanten Anspruchsbegrenzung aus Billigkeitsgründen vermehrt zum Tragen kommen wird.

Heinrich Schürmann, Richter am OLG Oldenburg

¹⁹ OLG Frankfurt FF 2006, 157; anders noch *Büttner*, FamRZ 2003, 594.

²⁰ Vgl. zur bisherigen Praxis, die danach differenzierte, ob ein Kind vor oder nach Rechtskraft der Ehescheidung geboren wurde, BGH FamRZ 1999, 367.

²¹ BGH FamRZ 2003, 590 m. Anm. *Büttner*; FamRZ 2006, 387.

²² So *Gerhardt*, FamRB 2006, 210, 212; dazu kritisch *Luthin*, BGH-Report 2006, 783, 784.

²³ BVerfG FamRZ 2002, 1397, 1398.

²⁴ Dieser kann nicht mit dem sozialrechtlichen Bedarf gleichgestellt werden.

²⁵ BGH FamRZ 2005, 354 = NJW 2005, 500.